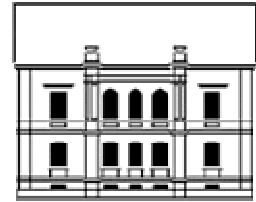


Kanzlei Bayreuth

RITTGER - FRICKE - SPECHT RECHTSANWÄLTE



Kanzlei Freiberg

Aus Rechtsprechung und Gesetzgebung

Stand: 28.11.2005

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass bei langfristig angelegten Sparverträgen eine formularmäßige Zinsänderungsklausel, die es dem Kreditinstitut ermöglicht, inhaltlich unbegrenzt den Zins abzuändern, unwirksam ist. Zugrunde lag der Entscheidung die Klausel eines Kombisparvertrages mit Verbrauchern, die wie folgt lautete: „Die Sparkasse zahlt am Ende eines Kalenderjahres den im Jahresverlauf durch Aushang bekannt gegebenen Zins für das Kombispar-Guthaben“. Mit den Kombisparverträgen verpflichteten sich die Verbraucher gegenüber der Sparkasse zur gleich bleibenden monatlichen Einzahlung eines bei Vertragsabschluss vereinbarten Beitrages während die Sparkasse jährliche Prämien von 5 % der Jahressparleistung für die Zeit nach Erreichen des Dreifachen der Jahressparleistung vorsahen, die bis zum Erreichen des Zehnfachen der Jahressparleistung stufenweise auf 20 % einer Jahressparleistung ansteigen sollten/konnten. Der BGH beanstandete nicht die Vereinbarung eines variablen anstelle eines festen Zinssatzes. In diesem Zusammenhang stellte der BGH klar, bei Spareinlagen der Kunden stelle ebenso wie bei Darlehen der Kreditinstitute die Wahl zwischen einer gleich bleibenden und einer variablen Verzinsung, eine freie und durch gesetzliche Vorschriften nicht vorbestimmte Entscheidung der Vertragspartner dar. Angriffspunkt aus Sicht des BGH für die zugrunde liegende Klausel war jedoch, dass dieser ein uneingeschränktes Leistungsbestimmungsrecht zu Gunsten der Sparkasse enthielt. Ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht nach § 315 BGB wird vom Bundesgerichtshof nur dann als wirksam anerkannt, wenn es vertraglich vereinbart wurde, die formularmäßige Vereinbarung eines solchen Leistungsbestimmungsrechts sei jedoch einer Inhaltskontrolle zuzuführen. Dies gilt im vorliegenden Fall insbesondere auch, weil die Klausel abweichend von der gesetzlichen Regelung des § 316 BGB das Recht einräumt, die von ihr zu erbringende Gegenleistung selbst zu bestimmen. Dieses einseitige Zinssatzbestimmungsrecht verstößt nach Auffassung des Bundesgerichtshofes gegen § 308 Nr. 4 BGB. Da der Sparkasse spätere Änderungen der in den einzelnen Kombisparverträgen jeweils festgelegten Anfangszinssätze ermöglicht werden und diese Befugnis auch nicht ausdrücklich begrenzt wurde, waren sie nach Auffassung des BGH nicht etwa nur einschränkend auf die kapitalmarktbedingten Veränderungen der Refinanzierungskonditionen zu beschränken, vielmehr wertete der Bundesgerichtshof die weitgehende Anpassungsbefugnis der Sparkasse zur Zinssatzänderung als für den Kombispar-Kunden unzumutbare einseitige Befugnis unter Berücksichtigung des langfristigen Charakters der Sparverträge.